



Merkblatt zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt basiert auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen (PflAbfV) und der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

1. Verwertung

Grundsätzlich geht eine Verwertung pflanzlicher Abfälle aus der Forstwirtschaft, z.B. durch Häckseln, Kompostieren, Verarbeitung zu Hackschnitzeln, energetische Verwertung etc., einer Beseitigung durch Verbrennen vor.

Auch das **Verrotten** stellt eine Verwertungsmöglichkeit dar. Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Beseitigung durch Verbrennen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft ist am Anfallort nur für den Waldbesitzer und seine Beschäftigten zulässig, soweit forstwirtschaftliche Gründe dies erfordern (insbesondere zur Borkenkäferbekämpfung) und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Zur Borkenkäferbekämpfung bestehen weitere Alternativen zum Verbrennen, z.B. die Entrindung, die Insektizidbehandlung oder das Hacken.

Zu beachtende Vorgaben:

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind** und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.**

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
3. Offene Feuerstätten im Freien müssen
 - von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen - vom Dachvorsprung gemessen - mindestens 5 m,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m
 entfernt sein. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung des Abbrandortes keine schützenswerten Flächen befinden.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten; Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Anbruch der Dunkelheit, erloschen sein.
6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Vorhaltung von Löschwasser wird empfohlen. Bei längeren Trockenperioden wird vom Verbrennen von pflanzlichen Abfällen abgeraten.
8. Sofern das Verbrennen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen soll, ist die Zulässigkeit vorab mit dem Landratsamt abzuklären.
9. Die Aufschichtung der pflanzlichen Abfälle soll erst kurz vor dem Abbrand erfolgen, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden.
10. Brandrückstände sind nach Erkalten der Glut ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 11. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu entsorgen.**

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Straubing-Bogen
 SG 22 Umweltschutz
 Leutnerstr. 15
 94315 Straubing

Fr. Nebel 09421/973-110
 (nebel.veronika@landkreis-straubing-bogen.de)

Hr. Kolb 09421/973-157
 (kolb.reimund@landkreis-straubing-bogen.de)